

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
6	Kreis Coesfeld	Zweite Änderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	9
7	Kreis Coesfeld	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern	10
8	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	11

6/22 – Kreis Coesfeld

Zweite Änderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 01.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 des Kreises vom 01.12.2021, in Form der ersten Änderung und Ergänzung vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 des Kreises vom 09.12.2021, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.01.2022 wie folgt geändert:

Ziffer II. (2)

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gemäß § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
Messen, soweit diese ausschließlich für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zugänglich sind, sowie Kongresse und andere Veranstaltungen, wenn daran ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und sie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben durchgeführt werden,
3. Nummer 8 entfällt.

Ziffer IV.

1. Die Nummern 1 und 2 der Ziffer II. (2) treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum Außerkrafttreten der Coronaschutzverordnung vom 11.01.2022 in der jeweils gültigen Fassung, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird.
2. Die Nummer 3 der Ziffer II. (2) tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Ziffer V (neu)

Soweit in der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 01.12.2021 in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 auf eine frühere Fassung einer Coronaschutzverordnung Bezug genommen wird, wird klargestellt, dass die Allgemeinverfügung nunmehr auf die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.01.2022 Bezug nimmt.

Begründung:

Mit Coronaschutzverordnung vom 11.02.2022, die mit Wirkung vom 13.01.2022 in Kraft getreten ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen. Diese enthält Änderungen hinsichtlich des Immunisierungsstatus junger Menschen bis einschließlich 17 Jahren, die dazu führt, dass Ziffer II. (2) Nr. 8 der ersten Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 01.12.2021 mit Ablauf des 16.01.2022 entfällt. Überdies sind die o.g. Nummern 1 und 2 der Ziffer II. (2) sprachlich neu gefasst, so dass hier eine Angleichung an die Coronaschutzverordnung angezeigt ist.

Aufgrund des bisherigen Bezugs auf eine ausgelaufene Coronaschutzverordnung ist überdies eine Klarstellung vorzunehmen, dass die Allgemeinverfügung auf der Coronaschutzverordnung vom 11.01.2022 basiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Coesfeld, den 17.01.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

7/22 – Kreis Coesfeld

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Coesfeld bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 01.02.2022 im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld verboten. Ausnahmen davon können von mir im Einzelfall zugelassen werden.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Punkt 1. getroffenen Regelung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Hinweis:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Coesfeld unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Begründung:

Das Veterinärämter als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tier-

gesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass dieser Tierseuchenverfügung zuständig.

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal über verschiedene Körpersekrete oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Kreis Coesfeld ist zum letzten Mal am 04.08.2016 ein PI-Tier aufgetreten. Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen vollständig zu tilgen.

Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzzugarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer vi) i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel aus-

reicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter berücksichtigt worden und in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot gestatten. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall bei mir beantragt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG-NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der BVD Gebrauch gemacht. Damit wird diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

48653 Coesfeld, den 12.01.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ulrich Helmich
Dezernent

8/22 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 341025229 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 438011272 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand